# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen

**Beschlussvorlage**

Drucksache: 14-19/70/076
Datum: 22.06.2017
Beschlussnummer:

| | |
|---|---|
| Sachgebiet: | Ordnungsamt |
| Verfasser/in: | Julia Burmeister |
| Mitwirkendes Sachgebiet: | |

| Beratungsfolge | Termin | öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen | | öffentlich |

**Beratungsgegenstand:**
Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V

**Beschlussvorschlag:**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender Spende:

IB Engelbrecht 250,00 € - Jugendclub DGH Steinhagen

**Finanzielle Auswirkungen:** ☐ keine haushaltsmäßige Berührung

Mehreinnahmen/-Einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-Auszahlungen.

**Begründung:**
Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 Euro trifft der Bürgermeister, von 100,00 bis 1.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss, über 1.000,00 Euro die Gemeindevertretung.

f. d. R
Burmeister

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Tatsächliche Anzahl der Mitglieder Gemeindevertretung: | |
| davon anwesend: | |
| Ja-Stimmen: | |
| Nein-Stimmen: | |
| Stimmenenthaltungen: | |

# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen

**Beschlussvorlage**

Drucksache: 14-19/70/079
Datum: 30.06.2017
Beschlussnummer:

| | |
|---|---|
| Sachgebiet: | Hauptamt |
| Verfasser/in: | Andreas Wipki |
| Mitwirkendes Sachgebiet: | |

| Beratungsfolge | Termin | öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen | | öffentlich |

**Beratungsgegenstand:**
Aufhebung des Beschlusses zur Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Steinhagen

**Beschlussvorschlag:**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt, den in der letzten Gemeindevertretersitzung vom 10.05.2017 getroffenen Beschluss, mit der Beschlussnummer 218-20/17, mit Wirkung zum 30.06.2017 aufzuheben.

**Finanzielle Auswirkungen:** ☐ keine haushaltsmäßige Berührung

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtkosten: | | |
| **Finanzierung** | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: | |
| Über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/ Konto:<br>Mehrausgaben:<br>Mehreinnahmen: | |
| Noch verfügbarer Betrag: | | |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| Bemerkungen: | | |

**Begründung:**
Mit Wirkung zum 01.07.2017 musste die Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Steinhagen, aufgrund förderrechtlicher Bestimmungen, neu aufgestellt werden. Die neue Benutzerordnung, mit Wirksamkeit zum 01.07.2017, entspricht den Vorgaben der Fördermittelrahmenbedingungen.

f. d. R.
Wipki

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV: | |
| davon anwesend: | |
| Ja-Stimmen: | |
| Nein-Stimmen: | |
| Stimmenenthaltungen: | |

# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen

**Beschlussvorlage**

Drucksache: 14-19/70/070
Datum: 06.06.2017
Beschlussnummer:

| | |
|---|---|
| Sachgebiet: | Hauptamt |
| Verfasser/in: | Andreas Wipki |
| Mitwirkendes Sachgebiet: | |

| Beratungsfolge | Termin | öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen | | öffentlich |

**Beratungsgegenstand:**
Änderung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Steinhagen

**Beschlussvorschlag:**
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Steinhagen beschließen der geänderten Variante für die Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses in Steinhagen zuzustimmen. Sie tritt in der geänderten Fassung mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft. Der Beschluss mit der Beschlussnummer 218-20/17, zur Festlegung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Steinhagen, wird mit dieser Beschlussfassung gleichzeitig aufgehoben.

**Finanzielle Auswirkungen:** ☐ keine haushaltsmäßige Berührung

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtkosten: | | |
| **Finanzierung** | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: | |
| Über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/ Konto:<br>Mehrausgaben:<br>Mehreinnahmen: | |
| Noch verfügbarer Betrag: | | |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| Bemerkungen: | | |

**Begründung:**
Aufgrund der Beachtung der Förderrichtlinien aus dem Leader-Förderprogramm ist es notwendig die Benutzungsentgelte richtlinienkonform anzupassen. Laut dieser Richtlinie dürfen einzunehmende Entgelte im Zeitraum der Zweckmittelbindung (5 Jahre) nur zur Deckung der laufenden Kosten ( Betriebskosten ) herangezogen bzw. in etwaiger

kalkulatorischer Größenordnung erhoben werden. Eine gewinnorientierte Ausrichtung der Benutzungsentgelte ist in diesem Zeitraum durch die Förderrichtlinie untersagt.

f. d. R.
Wipki

**Anlagen:**
1. DGH_ Steinh.Benutzungsordnung 060617
2. Formular Mietvertrag DGH Steinhagen 010617

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV: | |
| davon anwesend: | |
| Ja-Stimmen: | |
| Nein-Stimmen: | |
| Stimmenenthaltungen: | |

# Mietvertrag
# für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Steinhagen

**Mieter ist:** Name: _____

Adresse : _____

Telefon : _____

**Nutzungszweck:** _____

in der Zeit vom : _____ 200_ _____ Uhr

bis zum : _____ 200_ _____ Uhr

Die **Miete** beträgt Euro: _____

Der Nachweis, über eine abgeschlossene private Haftpflichtversicherung seitens des Mieters, wurde gegenüber dem Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages erbracht:

☐ ja ☐ nein

**Die Vermietung erfolgt unter Anerkennung des ordnungsgemäßen Zustandes der Mieträume und unter Anerkennung der Benutzerordnung der Gemeinde (Anlage).**

**Besondere Vereinbarungen:**

_____

_____

_____

Datum und Unterschrift

_____ _____

Gemeinde als Vermieter Mieter

**Mietzins erhalten:** _____

**Kaution erhalten:** _____

**Ordnungsgemäße Abnahme nach der Nutzung bestätigt:** _____

**Anlage:**
Benutzerordnung

# Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinhagen, in 18442 Steinhagen, Dorfstraße 62

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses soweit sie den Benutzern zugänglich sind.

(2) Alle Einwohner, Vereine und Gruppen der Gemeinde Steinhagen haben einen Anspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

## § 2 Zweck

(1) Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.

(2) Bei der Vermietung ist diese Benutzerordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

## § 3 Benutzungserlaubnis

(1) Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Dorfverein Steinhagen e. V. zu richten. Dieser hat eine Belegungsliste zu führen, die monatlich dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern vorzulegen ist.

(2) Die Vermietung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Steinhagen und grundsätzlich nach zeitlichem Eingang des Antrages. Gemeindeeigene Veranstaltungen haben generell Vorrang.

(3) Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister-in bzw. deren Bevollmächtigte.

(4) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage des dieser Benutzungsordnung anliegendem Mustermietvertrages.

## § 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Entgelte erhoben:

(1) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Vereine und Gruppen, kultureller und sozialer Art, sind mietfrei.

(2) Nebenkosten sind bei allen Veranstaltungen zu erstatten.

(3) Für jede weiteren Veranstaltungen von Privat- oder juristischen Personen werden pro Tag folgende Entgelte erhoben:

**Benutzungsentgelt:**

| | | |
|---|---|---|
| a) | Einwohner der Gemeinde Steinhagen und auswärtige Einwohner und auswärtige Vereine | **100,00 Euro** |
| b) | Dritte, mit gewerblicher bzw. kommerzieller Veranstaltungsausrichtung | **200,00 Euro** |

**Nebenkosten:**

| | |
|---|---|
| Reinigungskosten | **(abhängig vom jeweils zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Reinigungsvertrag)** |

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume des Dorfgemeinschaftshauses nach Ende der Veranstaltung **besenrein** zu verlassen. Die Abnahme ist mit dem Bevollmächtigten vorzunehmen.

(5) Die Gemeinde Steinhagen erhebt zur Einhaltung der Ordnungsregeln eine Kaution. Die Kaution ist grundsätzlich in Bargeld/Euro vor der Veranstaltung zu hinterlegen. **Die Höhe der Kaution beträgt 200,00 Euro.**

## § 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Das Hausrecht hat die Gemeinde Steinhagen. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es auf den/die Antragsteller/in übertragen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.

**b) Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung führen unweigerlich zu einer vorzeitigen nutzungsvertraglichen Kündigung seitens des Vermieters ohne Entschädigungsanspruch für den Nutzer.**

**c) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden.**

**d) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im Dorfgemeinschaftshaus, als auch im Umfeld nicht gestattet.**

e) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

f) Die Räume sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine **besenreine** Reinigung verantwortlich. Die Endreinigung wird von einer von der Gemeinde beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt. Die Kosten haben gemäß §4 dieser Verordnung der Mieter zu tragen.

g) Nach Benutzung ist die Küche in Eigenregie durch den Nutzer zu reinigen.

h) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachmittel erfolgt ausschließlich über den Vermieter.

i) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind der Amtsverwaltung, alternativ dem/der Bürgermeister-in bzw. deren Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.

j) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.

k) Bei Veranstaltungen mit Musik kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden, daher sind die Benutzer verpflichtet ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.

## § 6 Haftung

(1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der/die Nutzer/in muss im Rahmen der Anmietung über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen und diese bei Anmietung nachweisen.

(3) Der/die Nutzer/in haftet für alle Beschädigungen, auch für unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde.

(4) Die Gemeinde Steinhagen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeinde Steinhagen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.

(5) Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch seiner Veranstaltung zustehen können.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum **01.07.2017** in Kraft.

Steinhagen,

| | |
|---|---|
| --- | --- |
| Dietmar Eifler | Klaus Barnekow |
| Bürgermeister | 1.Stellvertretender Bürgermeister |

# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen

**Beschlussvorlage**

Drucksache: 14-19/70/081
Datum: 04.07.2017
Beschlussnummer:

| | |
|---|---|
| Sachgebiet: | Hauptamt |
| Verfasser/in: | Kathleen Papke |
| Mitwirkendes Sachgebiet: | |

| Beratungsfolge | Termin | öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen | 19.07.2017 | öffentlich |

**Beratungsgegenstand:**
Selbsteinschätzung der Gemeinde

**Beschlussvorschlag:**
Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die anliegende Selbsteinschätzung der Gemeinde Steinhagen.

**Finanzielle Auswirkungen:** ☒ keine haushaltsmäßige Berührung

**Begründung:**

Aufgrund der Vorgaben des Landes MV ist durch die Gemeinde Steinhagen eine Selbsteinschätzung vorzunehmen.

f. d. R.
Papke

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV: | |
| davon anwesend: | |
| Ja-Stimmen: | |
| Nein-Stimmen: | |
| Stimmenenthaltungen: | |

**Vorbemerkungen:**

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktewerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben -, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktewerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktewerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem

von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktewertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

| **Nr.** | **Kriterium** | **Einschätzung durch BGM am 09.06.2017** | **Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung** | **erreichbare Punkte** | **Punkteabstufung** | **Erläuterung** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **I.** | **Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung** | | | | | |
| I. a) | pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben | **10 Punkte** | ja | 10 | je max.<br>**4 Pkt.** für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr)<br>**2 Pkt.** für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung<br>**2 Pkt.** für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur<br>**2 Pkt.** für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen | (reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes) |
| I. b) | freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben | **8 Punkte** | ja | 8 | je max.<br>**3 Pkt.** für ausreichende Kulturangebote<br>**3 Pkt.** für ausreichende Sportangebote<br>**2 Pkt.** für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereist unter Kulturangeboten oder Sport beachtet) | Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gilt I. a) entsprechend. |

| Nr. | Kriterium | Einschätzung durch BGM am 09.06.2017 | Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung | erreichbare Punkte | Punkteabstufung | Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. c) | Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben | **7 Punkte** | tw. ja | 7 | Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz)<br>0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt;<br>7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt. | Über die Punkteabstufung soll eine abschließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen |
| **II.** | **Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft** | | | | | |
| II. a) | ehrenamtliches Engagement | **4 Punkte** | ja | 4 | Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt?<br>bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe | Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden.<br>4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden. |
| II. b) | gemeindliches Leben | **3 Punkte** | ja | 3 | max.<br>3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben. | |

| Nr. | Kriterium | Einschätzung durch BGM am 09.06.2017 | Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung | erreichbare Punkte | Punkteabstufung | Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| II. c) | Vereinsleben | **4 Punkte** | ja | 4 | 0 Pkt. ohne Verein<br>bis max.<br>4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen | Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchgemeinden einbezogen werden. |
| II. d) | Begegnungsstätten | Benennung der Anzahl erforderlich<br>**3 Punkte** | ja | 4 | 0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen<br>bis max.<br>4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten<br>BGS Krummenhagen, Steinhagen, Negast | Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!) |
| II. e) | bauliche Entwicklung | **4 Punkte** | ja | 4 | 0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung<br>bis max.<br>4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung | Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tatsächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das |

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Kriterium</th><th>Einschätzung durch BGM am <u>09.06.2017</u></th><th>Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung</th><th>erreichbare Punkte</th><th>Punkteabstufung</th><th>Erläuterung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.</td></tr>
<tr><td>II. f)</td><td>Zuzugsrate</td><td>565 Zuzug in 3 Jahren<br><br>22 → Zuzüge pro 100 EW<br><br>3 Punkte</td><td>nein</td><td>4</td><td>durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner
<table>
<tr><td>mehr als 30</td><td>4 Pkt.</td></tr>
<tr><td>mehr als 20</td><td>3 Pkt.</td></tr>
<tr><td>mehr als 15</td><td>2 Pkt.</td></tr>
<tr><td>mehr als 10</td><td>1 Pkt.</td></tr>
<tr><td>10 oder weniger</td><td>0 Pkt.</td></tr>
</table></td><td>
<table>
<tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr>
<tr><td>0 Pkt.</td><td>12</td></tr>
<tr><td>1 Pkt.</td><td>187</td></tr>
<tr><td>2 Pkt.</td><td>324</td></tr>
<tr><td>3 Pkt.</td><td>197</td></tr>
<tr><td>4 Pkt.</td><td>33</td></tr>
</table>
Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden nicht mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.</td></tr>
<tr><td>II. g)</td><td>Belange Behinderter</td><td>1 Punkt</td><td>ja</td><td>2</td><td>0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand<br>1 Pkt. bei angemessener Beachtung<br>2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter</td><td>Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Kriterium</th><th>Einschätzung durch BGM am <u>09.06.2017</u></th><th>Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung</th><th>erreichbare Punkte</th><th>Punkteabstufung</th><th>Erläuterung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.</td></tr>
<tr><td>III.</td><td>Zustand der örtlichen Demokratie</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>III. a)</td><td>Wahlbeteiligung</td><td>62,5% → Wahlbeteiligung 2014<br><br>5 Punkte</td><td>nein</td><td>6</td><td><table><tr><td>ab 75%:</td><td>6 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 60%:</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 50%:</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 45%:</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 40%:</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 30%:</td><td>1 Pkt.</td></tr></table></td><td><table><tr><td>Punkte</td><td>Gemeinden</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>32</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>70</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>104</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>316</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>209</td></tr><tr><td>6 Pkt.</td><td>22</td></tr></table><br>Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt.</td></tr>
</table>

| Nr. | Kriterium | Einschätzung durch BGM am 09.06.2017 | Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung | erreichbare Punkte | Punkteabstufung | Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| III. b) | Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister) | **5 Punkte**<br><br>62 Kandidaten auf 12 Mandate | nein | 5 | Verhältnis Bewerber / Mandate<br>größer 3 – 5 Pkt.<br>größer 2 – 4 Pkt.<br>größer 1 – 3 Pkt.<br>genau 1 – 2 Pkt.<br>größer - gleich 2/3 – 1 Pkt.*<br>weniger (=Wahlausfall) – 0 Pkt.*<br>* vgl. § 44 Abs. 4 LKWG | Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben. |
| III. c) | Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters | **3 Punkte** | nein | 3 | Verhältnis Bewerber / Mandate<br>2 oder mehr Kandidaten – 3 Pkt.<br>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl – 2 Pkt.<br>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber) – 1 Pkt.<br>kein Kandidat – 0 Pkt. | |
| III. d) | Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen | **3 Punkte** | ja | 3 | Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird.<br>Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt. | Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw. gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt. |
| III. e) | aktive politische Strukturen | **3 Punkte** | ja | 3 | Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden. | Hier geht es **nicht** um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen |

| Nr. | Kriterium | Einschätzung durch BGM am 09.06.2017 | Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung | erreichbare Punkte | Punkteabstufung | Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild). |
| III. f) | wichtige Entscheidungen | **5 Punkte** | ja | 5 | 5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden. | Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung). |
| **IV.** | **Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** | | | | | |
| IV. a) | RUBIKON | **0 Punkte** | nein | 9 | gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit: 9 Pkt.<br>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit: 7 Pkt.<br>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit: 5 Pkt.<br>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich: 3 Pkt. | Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb |

| Nr. | Kriterium | Einschätzung durch BGM am 09.06.2017 | Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung | erreichbare Punkte | Punkteabstufung | | Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich | 0 Pkt. | von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.<br>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. |

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Kriterium</th><th>Einschätzung durch BGM am <u>09.06.2017</u></th><th>Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung</th><th>erreichbare Punkte</th><th>Punkteabstufung</th><th>Erläuterung</th></tr>
<tr><td>IV. b)</td><td>Steuerkraft</td><td>523,74 € Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)<br><br>3 Punkte</td><td>nein</td><td>5</td><td>durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner
<table>
<tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr>
<tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr>
<tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr>
<tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr>
<tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr>
<tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr>
</table></td><td>Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)
<table>
<tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr>
<tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr>
<tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr>
<tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr>
<tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr>
<tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr>
<tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr>
</table></td></tr>
<tr><td>IV. c)</td><td>Sozial-versicherungspflichtige Entwicklung</td><td>1,63% Entwicklung s.v.P. in %<br><br>3 Punkte</td><td>nein</td><td>5</td><td>
<table>
<tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr>
<tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr>
<tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr>
<tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr>
<tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr>
<tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr>
</table></td><td>
<table>
<tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr>
<tr><td>0 Pkt.</td><td>23</td></tr>
<tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr>
<tr><td>2 Pkt.</td><td>206</td></tr>
<tr><td>3 Pkt.</td><td>290</td></tr>
<tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr>
<tr><td>5 Pkt.</td><td>49</td></tr>
</table>
Betrachtet wird, wie sich die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016)</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Kriterium</th><th>Einschätzung durch BGM am 09.06.2017</th><th>Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung</th><th>erreichbare Punkte</th><th>Punkteabstufung</th><th>Erläuterung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).</td></tr>
<tr><td>IV. d)</td><td>Amtsstruktur</td><td>3 Punkte</td><td>nein</td><td>6</td><td>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.
<table>
<tr><td>ab 15.000 Einwohner</td><td>3 Pkt.</td></tr>
<tr><td>ab 12000 Einwohner</td><td>2 Pkt.</td></tr>
<tr><td>ab 8000 Einwohner</td><td>1 Pkt.</td></tr>
<tr><td>unter 8000 Einwohner</td><td>0 Pkt.</td></tr>
</table>
zuzüglich
<table>
<tr><td>über 12 Gemeinden</td><td>0 Pkt.</td></tr>
<tr><td>über 10 Gemeinden</td><td>1 Pkt.</td></tr>
<tr><td>7 oder mehr Gemeinden</td><td>2 Pkt.</td></tr>
<tr><td>6 oder weniger Gemeinden</td><td>3 Pkt.</td></tr>
</table></td><td>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)
<table>
<tr><th>Punkte</th><th>Ämter</th><th>Gemeinden</th></tr>
<tr><td>0 Punkte</td><td>2</td><td>29</td></tr>
<tr><td>1 Punkt</td><td>11</td><td>159</td></tr>
<tr><td>2 Punkte</td><td>18</td><td>203</td></tr>
<tr><td>3 Punkte</td><td>23</td><td>183</td></tr>
<tr><td>4 Punkte</td><td>17</td><td>101</td></tr>
<tr><td>5 Punkte</td><td>4</td><td>34</td></tr>
<tr><td>6 Punkte</td><td>1</td><td>4</td></tr>
</table>
vgl. § 125 KV M-V</td></tr>
<tr><td></td><td>ERGEBNIS</td><td>80 Punkte</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>